

Gerichtsbarkeit des Mannlehnsgutes Plozen bei seiner Freiverkaufung an den Freikäufer übergegangen war,<sup>1)</sup> während Peter Ferdinand von Haugwitz dem Hans Schuster und den anderen drei Unterthanen von Schwarznaslitz auch die Jurisdiction abtritt,<sup>2)</sup> — behielten sich die Schutzherrschaften von Quatitz, Jenkwitz, Oderwitz, Callenberg die Gerichtsbarkeit über ihre Schutzunterthanen vor. Es braucht nicht erst betont zu werden, daß in den erstgenannten Fällen die Ausübung der Gerichtsbarkeit, wenn diese auch im Freikaufsbrief den Käufern abgetreten oder ihnen zu Lehn verreicht worden war, den Unterthanen nicht freistand. Denn die Jurisdiction war ja ein Hoheitsrecht, sie gehörte zu den „Regalien, dergleichen Bauersleute ohne das nicht fähig sein können.“<sup>3)</sup> Die Unterthanen waren vielmehr verpflichtet, die Gerichtsbarkeit durch eine zu ihrer Ausübung berechtigte Persönlichkeit exerciren zu lassen und pflegten im Allgemeinen ihre Schutzherren auch als ihre Gerichtsherren anzuerkennen.

Aus der Uebernahme der Schutzherrschaft konnte indessen die Berechtigung auch zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ohne Weiteres keineswegs hergeleitet werden. Es mußte vielmehr der Schutzherrschaft, wenn sie zur Exercirung der Gerichtsbarkeit berechtigt sein sollte, die Jurisdiction ausdrücklich übergeben sein. Dem Grundsatz, daß Schutz und Schirm keine Jurisdiction bedingen, begegnen wir wiederholt. Einige Beispiele mögen dies illustriren: Hans Ulrich von Nostitz auf Ruppertsdorf und Oberoderwitz hatte ein Bauergut in Ruppertsdorf freiverkauft. Als seine Wittwe Maria Elisabeth, geb. von Berge, in Vormundschaft ihres unmündigen Sohnes Gottlob Erdmann von Nostitz den Besitzern dieses Freigutes das Aussetzen freier Leute auf dieses Gut verbot und sie wegen Holzentwendung vor die Ruppertsdorfer Gerichte gebracht hatte, suchten sie sich der Ruppertsdorfer Gerichtsbarkeit zu entziehen unter dem Vorwande, daß sie sich unter den Schutz des Amtes Görlitz begeben hätten. In der That intervenirte auch der Amtshauptmann von Görlitz zu ihren Gunsten. Als sich nun in Folge dessen Frau von Nostitz bei dem Kurfürsten beschwerte, ließ dieser am <sup>31. Juli</sup> 10. August 1682<sup>4)</sup> eine

Verordnung an den Görlitzer Amtshauptmann von Loeben ergehen, in der es heißt: „. . . Allermaßen nun bekantten Rechts, daß Schutz und Schirm keine Obrigkeit giebet, auch durch Freiverkaufung von Diensten die ordentliche Jurisdiction (welche dem fundo inhaeriret und von Niemand, als welcher nebst solchem mit denen Gerichten des Orts von der hohen Obrigkeit beliehen, zu exerciren) nicht verändert, noch die Gerichte in privatorum Willkür gestellet werden können; hierüber der

1) Denn die Freigärtner und Häusler zu Plozen verkaufen 27./28. October 1825 ihr Mannlehnsgut Plozen, „namentlich die Ober- und Niedergerichtsbarkeit“ an Johann Ernst Andreas von Ingenhaeff (Lehnsakten Plozen).

2) Lehnsakten Schwarznaslitz.

3) Lehnsakten Quatitz, Freikaufsbrief vom Jahre 1661.

4) Hauptstaatsarchiv Loc. 10604. Fasc. III.